

Anlage 1

Erläuterung und Begründung

Das Tierheim der Stadt Weimar erfüllt über die Pflichtaufgaben der Stadt Weimar hinaus Dienstleistungen für die Nutzung des Tierheimes durch Privatpersonen und juristische Personen.

Die für diese Leistungen fälligen Entgelte (§ 4) ergeben sich aus der beiliegenden Kalkulation (Anlage 2) basierend auf den Jahresrechnungen 2010, 2011 und 2012. In Anlage 3 werden diese Nutzungsentgelte in Brutto mit gegenwärtig gesetzlich enthaltenen 19 % Mehrwertsteuer dargestellt. Mit dargestellt ist eine Gegenüberstellung zu den bisherigen Nutzungsentgelten aus der Kalkulation 2005.

Bezüglich einer Festlegung, ob das Tierheim als öffentliche Einrichtung der Stadt Weimar privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich betrieben werden soll, wurde dies mit Vor- und Nachteilen geprüft. Daraus resultiert, dass die privatrechtliche Betreuung, wie bisher, bevorzugt wird.

Begründung:

- Für den privatrechtlichen Betrieb existiert bereits eine rechtskräftige Tierheimordnung, für die derzeit kein Änderungsbedarf besteht. Die notwendige Entgeltordnung regelt dazu ergänzend die auf der Basis der Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelten Entgelte.
- Eine Entgeltordnung kann entgegen einer Entgeltsatzung von der Stadtspitze beschlossen werden, was ein erwünschtes zeitnahes Inkrafttreten ermöglicht.
- Es wurde bereits ein privatrechtlicher Vertrag mit einer Verwaltungsgemeinschaft geschlossen, wichtig für ein einheitliches Auftreten der Stadt Weimar im Außenverhältnis.
- Bedeutende Nachteile einer Entgeltsatzung sind die Langwierigkeit eines Satzungsverfahrens, dann notwendiger Entwurf einer Benutzungssatzung mit notwendiger Einarbeitung von Befreiungstatbeständen und Erstellung der Gebührenbescheide durch Tierheim, welche aber ohnehin von Amt 32.00 oder Amt 71.00 als Auftraggeber erfolgen müssen.

Nachfolgend Erklärungen und Begründungen zu den Fußnoten der Anlage 3:

- 1) Die ungewöhnliche Abweichung zu 2005 resultiert aus der Kapazitätsverringering der Hundestation aufgrund baulicher Verbesserungen zur Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen und somit Abweichungen der Fallzahlen und Verweildauer.
- 2) Da Pensionstiere nur in Betreuung genommen werden können, wenn die Kapazität des Tierheimes dies zulässt, tragen die dadurch erzielbaren Einnahmen zur Deckung der ohnehin bestehenden Fixkosten bei. Die Tagessätze liegen oberhalb der ermittelten variablen Kosten und wurden unter Berücksichtigung marktüblicher Preise bestimmt.
- 3) Zugrunde gelegt wurden zehn reale Tagessätze bei Abgabehunden zur Kostenbeteiligung
- 4) Aus Erfahrung keine Akzeptanz für ein Vielfaches des Marktwertes vorhanden, nicht abgegebene Tiere könnten potenzielle Fundtiere werden und Mehrkosten durch notwendige Bergung verursachen
- 5) Analog Taxi-Kilometer
- 6) errechneter Betrag kaufmännisch gerundet
- 7) Kostenbeiträge über Jahre akzeptiert, leichte Erhöhung aufgrund allgemeiner Kostensteigerung vertretbar, bei Mitbewerbern ähnlich

Anlage 1/2

- 8) Verbessert die Vermittlungschancen ohnehin schwierig vermittelbarer Hunde, da Interessent mit Haltung zusätzliche finanzielle Belastungen zu erwarten hat. Eignung wird vorab mit Ordnungsbehörde geprüft
- 9) Bessere Akzeptanz für Besitzer kleinerer Tiere, da diese toten Tiere bislang häufig vor dem Tierheim oder im Stadtterritorium abgelegt wurden
- 10) Für manche Dienstleistungen (*kursiv dargestellt*) wird der Bruttopreis kaufmännisch gerundet.
- 11) Kosten, die sowohl für die Stadt Weimar und Vertragsgemeinden anfallen und mittels Kalkulation nachgewiesen werden können
- 12) Doppelter Abgabesatz findet seine Berechtigung allein schon in der meist längeren Verweildauer Gefährlicher Hunde
- 13) Entgelte für die öffentliche Hand werden netto auf den Cent berechnet und mit der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 14) Für Kleintiere beginnt der Marktwert ab 1 EUR (z.B. Maus) und würde aufgrund des Artenreichtums aller Kleintiere den Rahmen dieser Auflistung sprengen